

## S 27 KR 1091/19 ER

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
SG Duisburg (NRW)  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung  
27  
1. Instanz  
SG Duisburg (NRW)  
Aktenzeichen  
S 27 KR 1091/19 ER  
Datum  
19.07.2020  
2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
L 16 KR 598/19 B ER  
Datum  
23.12.2019  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss  
Der Antrag wird abgelehnt. Eine Kostenerstattung nicht statt.

### Gründe:

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 26.06.2019 ist unzulässig (geworden). Es fehlt das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis liegt insbesondere dann nicht (mehr) vor, wenn ein sachliches Bedürfnis an der Fortführung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht mehr besteht, weil die Fortführung keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile mehr bringen kann (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 08.05.2013 - [L 19 AS 745/13 B ER](#)). Das Begehren des Antragstellers hat der Antragsgegner vollständig erfüllt. Der Antragsgegner hat die Vollstreckung ausgesetzt, bis die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Beitragsproblematik für den Zeit-raum 14.09.2018 bis April 2019 in der Hauptsache geklärt ist. Weitere tatsächliche oder rechtliche Vorteile kann der Antragsteller im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht erreichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
NRW  
Saved  
2020-08-31